

Februar 2022

Ihr persönlicher Versicherungsausweis 2022

Sehr geehrte Versicherte der SVE

Wie jedes Jahr erhalten Sie in der Beilage Ihren persönlichen Versicherungsausweis per 1.1.2022. Er gibt Auskunft über Ihr aktuelles Altersguthaben, Ihre versicherten Leistungen bei Pensionierung, Invalidität und Tod sowie die Berechnungsgrundlagen.

Bei Fragen zu Ihrem Versicherungsausweis besuchen Sie unsere Website. Sie finden dort ein Muster mit Erläuterungen (https://www.sve.ch/PDF/Download-Center/merkblaetter-2022/Versicherungsausweis_2022_D.pdf).

Verzinsung der Altersguthaben mit 4.0%

Trotz der nach wie vor herrschenden Pandemie entwickelten sich die Finanzmärkte im Jahr 2021 äusserst erfreulich. Getragen von einer starken konjunkturellen Erholung und deutlich gestiegenen Unternehmensgewinnen legten die globalen Aktienmärkte um über 20% zu. Zusammen mit ebenfalls hohen Wertzuwächsen bei den Alternativen Anlagen sowie den Immobilien führte dies zu einem sehr guten Gesamtergebnis von +7.6% für die SVE.

Dank dieser erfreulichen Rendite hat der Stiftungsrat entschieden, den Versicherten zusätzlich zur bereits unterjährig im Mai 2021 gutgeschriebenen Verzinsung von 1% einen hohen Zins von 4.0% zu gewähren. Insgesamt profitieren die Versicherten somit von einer Verzinsung ihrer Altersguthaben von 5% (Vorjahr 2.5%). Die SVE übertrifft damit erneut deutlich die gesetzliche Mindestverzinsung von 1.0% und zeigt erfolgreich ihr Bestreben, ihren Versicherten die bestmöglichen Leistungen zu bieten. Der Deckungsgrad stieg von 117.6% im Vorjahr auf 126.7% per Ende Dezember 2021.

Die Verzinsung von 4.0% gilt für alle Versicherten, die per 31. Dezember 2021 als Aktive in der SVE versichert waren.

Unterjährige Verzinsung für 2022

Die Altersguthaben der Versicherten, die im Jahr 2022 unterjährig aus der SVE austreten, werden mit einem Zinssatz von 1.0% verzinst. Der Stiftungsrat folgt damit dem Beschluss des Bundesrates, den Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge für ein weiteres Jahr bei 1.0% zu belassen.

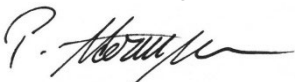
Wahl zwischen drei Sparplänen

Nutzen Sie die Möglichkeit, per 1. Juli 2022 in einen Sparplan mit höheren oder tieferen Sparbeiträgen zu wechseln (Superplan, Komfortplan oder Basisplan). Sie können so das Wachstum Ihres Altersguthabens direkt beeinflussen.

Ihren aktuellen Sparplan können Sie mit wenigen Klicks online über unser Versichertenportal «**mypkSVE**» (<https://mypk.sve.ch>) ändern. Oder Sie teilen uns eine Änderung Ihrer Sparbeiträge mit dem entsprechenden Anmeldeformular mit ([https://www.sve.ch/home/ Downloads, dort Formulare und Informationen, Sparplanvarianten](https://www.sve.ch/home/Downloads,dortFormulareundInformationen,Sparplanvarianten)). Als letzte Frist für die Sparplanänderung gilt der 31. Mai 2022.

Das Team SVE bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen und wünscht Ihnen im Jahr 2022 viel Gesundheit, Glück und Erfolg. Wir freuen uns, Sie weiterhin begleiten zu dürfen.

Freundliche Grüsse
Sulzer Vorsorgeeinrichtung



Peter Strassmann
Geschäftsführer



Martina Ingold
Stv. Geschäftsführerin
Leiterin Kundenberatung

Revision Vorsorgereglement und Vorsorgeplan 2022 Einführung stufenloses Rentensystem sowie weitere Anpassungen

Sehr geehrte Versicherte der SVE

Mit der 7. Revision der eidgenössischen Invalidenversicherung (1. Säule) wurde per 1. Januar 2022 das bisherige vierstufige Rentensystem durch ein stufenloses Rentensystem ersetzt. Dieses neue Rentensystem wurde zeitgleich auch in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) für Invalidenleistungen eingeführt. Der Stiftungsrat der SVE hatte anlässlich der Sitzung vom 30. November 2021 entschieden, dieses neue stufenlose System auch in der SVE einzuführen. So ist sichergestellt, dass in der ersten Säule AHV/IV und der zweiten Säule SVE wiederum die gleichen Rentensysteme zur Anwendung gelangen.

In Umsetzung dieses neuen stufenlosen Rentensystems für Invalidenrenten hat der Stiftungsrat entsprechende Neuerungen des **Vorsorgereglements** sowie des **Vorsorgeplans** verabschiedet. Weitere Änderungen wurden ebenfalls beschlossen.

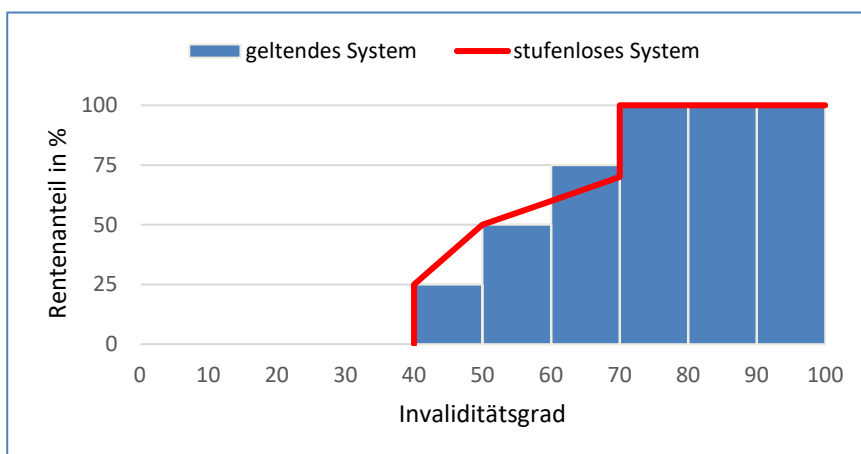
Die **wichtigsten Neuerungen bzw. Änderungen** sind:

Vorsorgereglement

1. Einführung stufenloses Rentensystem für Invalidenrenten

(Vorsorgereglement Art. 28a, Umfang der Invalidenrente)

Artikel 28a regelt das neue stufenlose Rentensystem für Invalidenleistungen und entspricht der gesetzlichen Regelung (vgl. Art. 24a BVG). Die Höhe der Invalidenrente wird neu in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt und nicht mehr wie bisher als Viertel-, halbe, drei Viertel- oder ganze Rente. Für die Invaliditätsgrade von 50-69% entspricht die Invalidenrente neu einem Anteil in Prozenten der ganzen Rente, der mit dem Invaliditätsgrad übereinstimmt (vgl. Art. 28a lit. a). Dies bedeutet, dass beispielsweise ein Invaliditätsgrad von 64% einen Anspruch auf eine Rente in der Höhe von 64% einer ganzen Rente gibt. Wie bisher gibt ein Invaliditätsgrad ab einer Höhe von 70% Anrecht auf eine ganze Invalidenrente (vgl. Art. 28a lit. b). Ebenfalls bleibt die Eintrittsschwelle für einen Anspruch auf eine Invalidenrente mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% unverändert (vgl. Art. 28a lit. c in Verbindung mit Art. 27 lit. a). Im Bereich der Invaliditätsgrade von 40%-49% entspricht die Höhe der Rente nicht dem Invaliditätsgrad, sondern die Höhe des Rentenanspruchs steigt linear um 2.5 Prozentpunkte an. Die resultierenden Rentenhöhen sind in Art. 28a lit c. tabellarisch aufgeführt.



Quelle: Libera AG

Das stufenlose Rentensystem gilt für Neurenten ab 1. Januar 2022 unmittelbar. Für bereits laufende Invalidenrenten gelten Übergangsbestimmungen (siehe Ziffer 3 nachstehend).

2. Revision Invalidenrenten

(Vorsorgereglement Art. 28b, Revision der Invalidenrente)

Der neue **Artikel 28b** legt fest, dass eine Invalidenrente nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden kann, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5% ändert. Diese Erheblichkeitsschwelle für die Änderung des Rentenanspruchs entspricht der gesetzlichen Regelung (vgl. Art. 24b BVG).

3. Übergangsbestimmung für laufende Invalidenrenten

(Vorsorgereglement Art. 65 Abs. 2, Übergangsbestimmungen)

Das neue stufenlose Rentensystem gemäss Artikel 28a Vorsorgereglement gilt grundsätzlich nur für neue Invaliditätsfälle. Laufende Invalidenrenten werden gemäss der Übergangsregelung in **Artikel 65 Absatz 2** zusammengefasst wie folgt angepasst:

Rentenbezüger, die am 1.1.2022
noch nicht 30 Jahre alt sind

Die laufenden Invalidenrenten dieser Rentenbezüger werden spätestens nach 10 Jahren in das stufenlose Rentensystem überführt. Führt diese Anpassung an das neue System zu einer Reduktion der bisherigen Invalidenrente, wird diese solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5% ändert.

Rentenbezüger, die am 1.1.2022
zwischen 30 und 54 Jahre alt sind

Die laufenden Invalidenrenten dieser Rentenbezüger werden weiterhin solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5% ändert.

Falls sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5% ändert, so wird die Rente nach dem neuen Rentensystem berechnet. Die bisherige Invalidenrente bleibt aber auch in diesem Fall bestehen, wenn das neue System zu einer Reduktion der Rente trotz Erhöhung des Invaliditätsgrades oder zu einer Erhöhung der Rente trotz Verminderung des Invaliditätsgrades führt.

Rentenbezüger, die am 1.1.2022
bereits **55 Jahre und älter** sind

Die laufenden Invalidenrenten dieser Rentenbezüger werden nicht in das neue Rentensystem überführt. Für sie greift eine Besitzstandswahrung; die Höhe ihres Rentenanspruchs und deren Revision richtet sich weiterhin nach den bisherigen Reglementsbestimmungen.

Weitere Neuerungen bzw. Änderungen:

Vorsorgereglement

4. Meldepflicht von Bezüger*innen einer Invalidenrente

(Vorsorgereglement Art. 5 Abs. 2, Auskunft- und Meldepflicht)

Die schriftliche Meldepflicht von Bezüger*innen einer Invalidenrente wird in **Artikel 5 Absatz 2** dahingehend präzisiert, dass nebst allfälligen anrechenbaren Einkünften zwingend unter anderem auch Änderungen des Invaliditätsgrades und der Rentenhöhe der eidgenössischen Invalidenversicherung unverzüglich der SVE mitzuteilen sind.

5. Sprachliche Präzisierung

(Vorsorgereglement Art. 31, Höhe der ganzen Invalidenrente)

Die Formulierung „Höhe der Invalidenrente“ in **Artikel 31** wird durch die präzisere Formulierung „Höhe der ganzen Invalidenrente“ ersetzt.

6. Neues Kostenreglement

(Vorsorgereglement Art. 43 Abs. 8 sowie Beilage zum Vorsorgereglement)

Für die Erhebung von Kosten, die den Versicherten und Rentenbezügern direkt in Rechnung gestellt werden (z.B. Gebühren für die Bearbeitung eines Vorbezugs für Wohneigentum), ist neu das Kostenreglement (<https://www.sve.ch/zahlen-fakten/reglemente>) massgebend. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden erfolgt im Vorsorgereglement neu ein Verweis auf das Kostenreglement (vgl. **Art. 43 Abs. 8 sowie Beilage**). Die Kosten bleiben unverändert.

7. Präzisierung freiwillige Weiterversicherung ab Alter 58

(Anhang 3b zum Vorsorgereglement)

In **Ziffer 4.1. Absatz 3 des Anhangs 3b** wird präzisiert, dass eine Kündigung der Weiterversicherung durch die SVE nicht zulässig ist, falls die versicherte Person die Weiterversicherung mit Aufbau der Altersvorsorge gewählt hat und ausschliesslich mit der Bezahlung von Sparbeiträgen in Verzug ist.

Vorsorgeplan

8. Sprachliche Angleichung ans BVG

(Vorsorgeplan Ziff. 3.2.1, Höhe der ganzen Invalidenrente)

Zur sprachlichen Angleichung ans BVG wird in **Ziffer 3.2.1** des Vorsorgeplanes der Begriff „volle Rente“ durch „ganze Rente“ ersetzt.

Inkrafttreten

Sämtliche Neuerungen und Änderungen treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Haben Sie noch Fragen?

Für Fragen oder weitere Informationen zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Das Team Kundenberatung hilft Ihnen gerne (<https://www.sve.ch/team>).